

Geschäftsordnung des Seniorenrats in der Stadt Hameln

§ 1

Wahl, Zusammensetzung

Nach den Richtlinien zur Seniorenratswahl der Stadt Hameln vom 02.05.1990 wird der Seniorenrat, der aus elf Mitgliedern besteht, von der Delegiertenversammlung gewählt. Diese Wahl gilt, entsprechend der Wahlperiode der Delegiertenversammlung für fünf Jahre. Delegiertenversammlung und Seniorenrat bleiben bis zur Neu-Konstituierung im Amt.

§ 2

Vorstand, Geschäftsordnung

1. Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und drei Beisitzer(innen). Diese fünf Gewählten bilden den Vorstand.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) und eine(n) Schatzmeister(in).

Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre. (Beispiel 2016 bis 2021).

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der amtierende Seniorenrat ein Mitglied nach. Bei Nachwahlen für die jeweilige restliche Amtszeit.

2. Die Geschäftsordnung wird von den 11 Mitgliedern des Seniorenrates beschlossen.

§ 3

Aufgaben

1. Der Seniorenrat nimmt die Interessen der älteren Bürger gegenüber Rat, Verwaltung und in der Öffentlichkeit wahr.
2. Der Seniorenrat ist in beratender Funktion gegenüber den Ratsausschüssen und den Trägern von Alteninstitutionen im gesamten Bereich der Altenhilfe und Seniorengruppen tätig. Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern von Alteninstitutionen, Pflegeeinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe und Seniorengruppen in der Stadt Hameln.
Er steht den älteren Einwohnern in persönlicher Beratung und zur Vermittlung von Anregungen, Initiativen und Hilfen zur Verfügung.
Er bemüht sich um Kontakte zu den jüngeren Altersgruppen.
Der Seniorenrat betreibt keine eigene Altenarbeit.
3. Der Seniorenrat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er steht allen Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenlos und verschwiegen zur Verfügung.

§ 4

Sitzungen

1. Der Seniorenrat tagt in der Regel monatlich.
2. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
3. Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern des Seniorenrats ist eine Sitzung des Seniorenrats einzuberufen.
4. Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wählt den Seniorenrat.
Sie wird einmal im Jahr über die Arbeit des Seniorenrats unterrichtet.
Und unterstützt seine Arbeit durch Vorschläge und Anträge.
2. Der/die Vorsitzende des Seniorenrats, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter(in) lädt zur Delegiertenversammlung ein und leitet die Versammlung.

Die Versammlungen sind öffentlich.

3. Jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zu stellen, über die mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird. Anträge grundsätzlicher Bedeutung müssen schriftlich formuliert und begründet sein und spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung, in der sie behandelt werden sollen, dem/der Vorsitzenden zugeleitet werden.
Initiativanträge können noch während einer Delegiertenversammlung gestellt werden.
Von der Delegiertenversammlung angenommene Anträge werden vom Seniorenrat beraten und nach Möglichkeit durchgeführt.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsbildung nicht berücksichtigt.
Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen und mitzuteilen.
5. Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern der Delegiertenversammlung ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

§ 6

Einberufung, Tagesordnung

1. Der Vorstand des Seniorenrates stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Seniorenrats und für die Delegiertenversammlungen auf.
Der Vorstand lädt die Seniorenratsmitglieder bzw. die Delegierten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
Die Ladungsfrist für Seniorenratssitzungen beträgt **10** Tage.
und kann in Eilfällen auf 4 Tage - dann auch telefonisch - verkürzt werden .
Gleiches gilt für Delegiertenversammlungen.
2. Jedes Seniorenratsmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die nächste Tagesordnung gesetzt wird.
3. Wer an der Teilnahme an einer Seniorenratssitzung bzw. einer Delegiertenversammlung verhindert ist, soll den/die Vorsitzende(n) unterrichten.

§ 7

Verfahren, Anhörungen

1. Zu den Sitzungen des Seniorenrats und den Delegiertenversammlungen können Fachleute eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.
2. Abstimmungen erfolgen in offener Form, Wahlen immer schriftlich.
In allen Fällen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
3. Über die Verwendung von öffentlichen Mitteln und sonstigen Geldeingängen ist ordnungsgemäß Rechnung zu führen und die Verwendung zu belegen.
Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.
Kassenprüfung erfolgt im 1.Quartal des Folgejahres durch zwei Kassenprüfer.
Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Konto des Seniorenrates wird bei der Sparkasse Hameln-Weserbergland geführt.
Verfügungsberechtigt ist der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
5. Über die Sitzungen des Seniorenrats und über die Delegiertenversammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Schriftführer, zu unterschreiben sind.

§ 8

Zusammenarbeit

1. Der Seniorenrat erwartet von Rat und Verwaltung der Stadt Hameln, dass er über alle Vorhaben, Planungen und Probleme, soweit sie die ältere Generation betreffen, frühzeitig informiert und dazu in den Fachausschüssen angehört wird.
2. Die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung wird von dem/der Seniorenbeauftragten der Stadt Hameln im Amt 50 koordiniert.
3. Der Seniorenrat der Stadt Hameln hat zwei Vertreter und zwei persönliche Stellvertreter im Kreisseniatorenrat.

§ 9

Inkrafttreten, Änderung

1. Diese Neufassung der Geschäftsordnung wird mit Wirkung vom 17. April 2018 in Kraft gesetzt. Damit verliert die vorhergehende Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung, kann nur der Seniorenrat mit Mehrheit beschließen.
3. Sie wird dann in der folgenden Delegiertenversammlung den Delegierten vorgestellt.

Beschlossen in der Sitzung des Seniorenrats am 17. April 2018

... ..